



Bericht Gigg+Volt zur Akteneinsicht „Greensill-Affaire“

Die Akteneinsicht zur Greensill-Affaire (Charge 1 und 2) habe ich am 26. Juli 2021 um 13.30 Uhr im Büro der Stadtverordnetenversammlung Gießen vorgenommen und bin zu folgenden Feststellungen gekommen.

- (1) Es ist zu bemängeln, dass es neben einiger E-Mail-Korrespondenz keine Dokumentation von gehaltenen Sitzungen und Erörterungen gibt, um über die Form und Risiken der Geldanlage zu diskutieren und diese zu analysieren. Aufgrund der Dokumentation ist anzunehmen, dass diese nicht stattgefunden haben, oder es schlichtweg nicht dokumentiert wurde und es damit nicht nachvollziehbar ist.
- (2) In der Richtlinie für Geldanlagen der Universitätsstadt Gießen, Stand 2018-11-13 (im Folgenden kurz Richtlinie genannt) findet sich unter Punkt 1. Absatz 5 der Hinweis, dass der Magistrat sich bei Anlagengeschäften beraten lassen soll und diese Beratung zu dokumentieren ist. Dazu gibt es keine Dokumentation in den Akten.
- (3) In der Richtlinie unter Punkt 1. Absatz 2, gemäß §108 Abs. 2 HGO heißt es, die Sicherheit der Anlage hat Vorrang vor einem möglichen Ertrag. Dies gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen. In Punkt 3 Absätze 1 und 3 finden sich die Hinweise; „Dabei hat die Sicherung des Kapitalstocks oberste Priorität“ und „Im Zweifelsfall ist Sicherheit als vorrangiges Ziel vor einem höheren Ertrag anzusehen“. Das ist allerdings nicht gegeben, wenn man einen Ertrag von € 7.719,- bei einem Investment von 10 Millionen € mit einem Rating von BBB+ mit negativem outlook betrachtet. Die Risikobereitschaft des Magistrates ist hier zu hinterfragen. Siehe auch Punkt (8) auf Seite 2.
- (4) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlagen unter den Mindeststandard der Richtlinie absinken sind die Geldanlagen unverzüglich zu kündigen und neu anzulegen, so der Punkt 4. Absatz 4 der Richtlinie. In den Akten der Charge 2 finden sich Unterlagen der Scope Rating GmbH die am 16.10.2020 veröffentlicht wurden, mit der Bewertung BBB+ NEGATIVE, Issuer rating BBB+ Outlook NEGATIVE und short term rating BBB+ Outlook NEGATIVE. Das wirft folgende Frage auf: Ein negativer Ausblick bezieht sich auf das Rating, das dem Emittenten derzeit zugewiesen ist. Er zeigt an, dass die Rating Agentur der Ansicht ist, dass das Rating herabgestuft werden könnte. Mit dieser Information hätte man mit Sicherheit die Anlage der Charge 2 sorgfältiger überdenken und weitere Informationen einholen müssen.
- (5) Eine kontinuierliche Überwachung, wie in Punkt 4. Absatz 4 der Richtlinie gefordert, der Geldanlagen hat nicht stattgefunden und wenn doch wurden daraus keine Maßnahmen abgeleitet. Eine Dokumentation zu diesem Punkt ist nicht zu finden.
- (6) Vertragsbedingungen und Fristen zu beiden Anlagen sind nicht Bestandteil der Akten. Auch Anmerkungen, dass diese empfangen und unterzeichnet wurden sind nicht zu finden. Somit

gibt es keine Hinweise darauf, unter welchen Bedingungen die Anlagen vorzeitig gekündigt werden könnten.

- (7) Es gab eine kurzfristige Überschneidung von 10 Tagen, in der das Maximum der Geldanlage der ersten Charge überschritten wurde (Richtlinie Punkt 4. Absatz 1).
- (8) Aufgrund der Aktenlage ist es naheliegend, dass die Entscheidungsgrundlage beider Chargen die positiven Zinsen war. Zum Zeitpunkt der ersten Charge lag dem Magistrat ebenfalls ein Angebot der Volksbank Mittelhessen vor mit einem Negativzins von 0.35%. Das entspricht € 35.000,-. Es stellt sich die berechnete Frage, ob bei einem Anlagenvolumen von 10 Millionen Euro (beide Chargen) dieser Betrag es rechtfertigt eine Anlage zu tätigen, trotz einer bekannten Aussicht auf eine kurzfristige Herabstufung des Ratings und dem damit verbundenen erhöhten Risiko und einem eventuellen finanziellen Verlust.

FAZIT

Zu bemängeln ist die marginale bis nicht vorhandene Dokumentation über die Entscheidungsfindung und Risikobewertung der Geldanlagen. Eine tiefergehende Betrachtung des gesamten Vorganges und vorhandener Warnhinweise hätte dazu führen können die erste Charge nicht anzulegen und dazu führen müssen die zweite Charge nicht zu tätigen. Zu diesem Entschluss hätte man auch mit der bestehenden Richtlinie gelangen können, wenn man allen Anforderungen und Punkte der Richtlinien mit der notwendigen Sorgfalt und Tiefe beachtet und mit in die Entscheidung hätte einfließen lassen.

Gießen, den 13.09.2021



Frank Schuchard
Fraktion Gigg+Volt